



9. April 2009

IV-Rundschreiben Nr. 274

Hilfsmittel

Lese- und Schreibsysteme für Blinde und hochgradig Sehbehinderte KHMI Ziff. 11.06.4 – Erläuterungen zur Abgabe an *private* Anwender

Die im Betreff erwähnten Erläuterungen wurden vom BSV überarbeitet, aktualisiert und gekürzt und befinden sich im Anhang zu diesem Rundschreiben. Aufgrund der mit der Sehbehindertenhilfe Basel abgeschlossenen Tarifvereinbarung (gültig ab 1.1.2009), welche die Weiterverrechnung der Hilfsmittel zum Einkaufspreis vorsieht, wurde in den Erläuterungen zum grössten Teil auf die Angabe von Preisen verzichtet. Dies auch deshalb, da die bisher aufgeführten „von-bis“-Preisangaben aufgrund der Vielfalt der vorhandenen Hilfsmittel nicht aussagekräftig sind.

Gemäss Rundschreiben Nr. 268 gelten Computer als Grundausstattung eines Haushaltes und können für *private* Anwender nicht durch die IV finanziert werden. Es ist bei Versorgungen nach HVI Ziff. 11.06 darauf zu achten, dass die versicherte Person im Rahmen ihrer Schadenminderungspflicht einen Computer anschafft, welcher für die beantragten blindenspezifischen Hilfsmittel geeignet ist. Die Fachstellen können die Versicherten diesbezüglich beraten.

Im Gegensatz zu Computern in Haushalten, wo diese zur Grundausstattung gehören, ist die Kostenübernahme eines PC's durch die IV im Bereich der Schulung/Ausbildung nicht ausgeschlossen und kann unter HVI Ziff. 13.01* geprüft werden. Benötigt eine versicherte Person in diesem Bereich invaliditätsbedingt einen PC und ist ein solcher für Nichtbehinderte in derselben Situation nicht als Standard zu betrachten, so können hier die Kosten für den Computer durch die IV finanziert werden.